

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 12. Juni 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Geplante Änderungen des Steuerrechts aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Rechtsentwicklung in Europa

- > SEPA: Europaweit einheitlicher elektronischer Zahlungsverkehr ab Februar 2014

Steuerrecht

- > Geplante Änderungen des Steuerrechts aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesrat stimmte am 5. Juni 2013 den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses zum sogenannten Jahressteuergesetz 2013 zu. Damit hat der Bundesrat Kompromissvorschläge angenommen, die insbesondere „Steuerschlupflöcher“ schließen sollen.

Das nun beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG) dient im Wesentlichen der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten. Mit dem Gesetz soll das inländische Steuerrecht an das EU-Recht und an die EuGH-Rechtsprechung angepasst werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz aber auch Steuerrechtsänderungen, die die Bundesregierung bereits im Jahressteuergesetz 2013 beschlossen hatte, welche jedoch im Bundesrat gescheitert sind.

In das Gesetz aufgenommen wurden Maßnahmen zur Verhinderung ungewollter Steuergestaltungen. Unter anderem sind vom Vermittlungsausschuss Verbesserungen in den Bereichen Grunderwerbsteuer, Einkommen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden.

Im Bereich Grunderwerbsteuer sind die Möglichkeiten von Unternehmen, durch einen Anteilstausch über sogenannte RETT-Blocker Gesellschaften die Grunderwerbsteuer zu umgehen, begrenzt worden (näheres dazu im [Fonds-Brief direkt vom 5. Juni 2013](#)).

Im Bereich Einkommensteuer wurde bei den steuerfreien ausländischen Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, nachgebessert. Es sind Vorschriften zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes bei Anwendung der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ergänzt worden, durch die Steuergestaltungen, wie die sogenannten Goldfinger-Modelle, vermieden werden sollen. Über das Goldfinger-Modell konnten Steuerersparnisse aufgrund des negativen Progressionsvorbehaltes erzielt werden. Dabei haben sich Steuerpflichtige an einer gewerblichen Personengesellschaft beteiligt, die im DBA-Ausland ihren Sitz hat. Die Gesellschaft erwarb Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (z.B. Gold), deren Anschaffungskosten direkt aufwandswirksam waren. Die dadurch erzielten negativen ausländischen Einkünfte führten in der Folge zu einem negativen Progressionsvorbehalt und somit zu einer Senkung des persönlichen Steuersatzes. Künftig sollen die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens erst bei der Veräußerung oder Entnahme des Wirtschaftsgutes als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird es zu einer Einschränkung bei der Steuergestaltung mit Hilfe von sogenannten Cash-GmbHs kommen. Die Cash-GmbHs ermöglichten es, die besonderen Vorschriften zum Betriebsvermögen auch für privates Geldvermögen zu nutzen. Dazu wurde Geld in eine GmbH eingebracht und als Betriebsvermögen deklariert. So konnte nach

Übergang der GmbH im Erbschafts- oder Schenkungsfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschönerung von bis zu 100 Prozent des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch genommen werden. Diese Gestaltungsmöglichkeit wird nun dadurch eingeschränkt, dass künftig auch Geld oder Bankguthaben zum sog. Verwaltungsvermögen gehören, wenn der Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben oder Geldforderungen 20 Prozent des anzusetzenden Wertes des Betriebsvermögens der Gesellschaft übersteigen, also der Wert nicht geringfügig ist.

Bei dem Gesetzentwurf zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen konnte im Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt werden. Geplant hatte die Bundesregierung eine Verkürzung der Aufbewahrungsdauer ab 2013 auf acht und ab 2015 auf sieben Jahre (näheres dazu im [Fonds-Brief direkt vom 24. April 2013](#)). Die Beratungen sind nunmehr auf die Sitzung des Vermittlungsausschusses am 26. Juni 2013 vertagt worden.

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514
E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

Rechtsentwicklung in Europa

> SEPA: Europaweit einheitlicher elektronischer Zahlungsverkehr ab Februar 2014

Von Uta Mühe, Rödl & Partner Hamburg

Die am 31. März 2012 in Kraft getretene Verordnung (Nr. 260/2012) sieht ein europaweit einheitliches elektronisches Zahlungsverfahren vor: SEPA (Single Euro Payments Area).

Damit soll es auch innerhalb Deutschlands nur noch dieses eine elektronische Bezahlssystem geben. Vorbe-

haltlich von Übergangsbestimmungen sollen alle bargeldlosen Zahlungen innerhalb des Euroraums ab dem 1. Februar 2014 nur noch über SEPA stattfinden. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen können Mitgliedstaaten jedoch längere Fristen vorsehen. Da die Bundesregierung von den Übergangsbestimmungen der SEPA-Verordnung Gebrauch macht, darf das in Deutschland weit verbreitete elektronische Lastschriftverfahren (ELV) übergangsweise noch bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden.

Beim derzeitigen deutschen Zahlungssystem müssen die zwei Datensätze „Bankleitzahl“ und „Kontonummer“ angegeben werden. Die europaweit gültigen SEPA-Daten sind dann:

- > die internationale Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und
- > die Bank-Identifizierungsnummer BIC (Business Identifier Code).

Sie enthalten Länderkennungen, um eine Verwechslung auszuschließen. Die IBAN setzt sich aus der jetzigen Kontonummer und Bankleitzahl zusammen und wird ergänzt um eine zweistellige Prüfziffer und die Länderkennung, wie z.B. „DE“ für Deutschland. Die technischen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften müssen spätestens zum 1. Februar 2014 erfüllt werden. Das bedeutet, dass sich bei Unternehmen vor allem im Bereich Rechnungswesen Änderungen ergeben, da die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung aber auch die Lohnbuchhaltung von SEPA betroffen sind.

Der Anwendungsbereich von SEPA erstreckt sich, gemäß der Verordnung, auf alle in Euro lautenden Überweisungen und Lastschriften in der EU, wobei mindestens einer der Zahlungsdienstleister in der EU ansässig sein muss. Nicht erfasst sind einige Transaktionen wie Zahlungen mit Zahlungskarten, Geldtransfers und Zahlungsvorgänge, die über Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte abgewickelt werden und nicht zu einer Überweisung oder Lastschrift führen.

Für nationale sowie grenzüberschreitende Lastschriften dürfen ab 1. Februar 2014 weder multilaterale Interbankenentgelte pro Zahlungsvorgang noch andere vereinbarte Vergütungen mit vergleichbarem Ziel oder Wirkung verlangt werden. Multilaterale Interbankenentgelte sind gemeinsam festgesetzte Gebühren, die sich die Zahlungsdienstleister untereinander in Rechnung stellen und letztlich vom Verbraucher getragen werden. Ihre Erhebung soll künftig grundsätzlich unzulässig sein.

Der Wechsel der unterschiedlichen nationalen Altzahlungsinstrumente zum neuen einheitlichen Verfahren soll den Zahlungsverkehr beschleunigen. Das SEPA-

Bezahlsystem verkürzt die Überweisungslaufzeiten. Die Abwicklung dauert dann nur noch einen Bankarbeitstag, statt bisher drei Bankarbeitstagen.

Kontakt für weitere Informationen



Uta Mühe

Steuerassistentin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517

E-Mail: uta.muehe@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 12. Juni 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.